

Hundehalterhaftpflicht im Rahmen der Haushaltversicherung (W09)

1. In Erweiterung von Abschnitt III (Haftpflichtversicherung) der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gilt das Risiko der Haltung der in der Versicherungsurkunde durch Rasse und Namen definierten Hunde als mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

2. Bei Tollwutverdacht anlässlich eines versicherten Personenschadens übernimmt der Versicherer auch die Kosten der tierärztlichen Untersuchung des Hundes.

3. Sind mehr als die angegebenen Hunde vorhanden, so gilt der Haftungseinschluss gemäß Punkt 1 nur dann, wenn hinsichtlich der weiteren Hunde zum Schadenszeitpunkt aufrechte Haftpflichtversicherungen bestanden haben, die dem jeweiligen Hund eindeutig zugeordnet (z.B. durch Nennung von Namen und Rasse bzw. Kennzeichnungsnummer/Registrierungsnummer in der jeweiligen Versicherungsurkunde) werden können.

4. Bei Wegfall des versicherten Interesses (z.B. Tod, Abhandenkommen oder Verkauf des Hundes) sowie im Versicherungsfall kann der Haftungseinschluss gemäß Punkt 1 unabhängig vom Fortbestand des übrigen Versicherungsvertrages von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.

Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.